

# Hochheimer Stadtanzeiger

Amtesliches Organ der Stadt Hochheim a. M.



Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Anzeigenpreis: Die einseitige Kleinzeile 18000 M., Reklamazeile 45000 M. Sämtliche Preise sind stets freibleibend.

Bezugspreis: monatlich 216000 M. einl. Dringende. Wegen Postbezugs näheres bei jedem Postamt.

Rotations-Druck und Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich a. Rh. — Redakteur: Paul Jorisch, Viebrich a. Rh. — Filiale in Hochheim: Jean Lauer.

Nr. 96

Donnerstag, den 16. August 1923.

Postfachkonto  
Stamfurt (Main) 10114

17 Jahrgang.

## Bekanntmachungen der Interalliierten Rheinlandkommission.

Auf Grund der Verordnung 97 Artikel 15 zehnt folgendes zur Veröffentlichung zu:

### Bekanntmachung

Jeden Dienstag werden von 5 und 8 Uhr morgens feststehende Kurse der französischen Sprache in der Goetheschule zu Viebrich festgesetzt. Neue Schüler werden zu jeder Zeit angenommen und können sich in der Goetheschule jeden Dienstag um 6 Uhr nachmittags einschreiben lassen.

## Amteslicher Teil.

### Bekanntmachung

Erhöhung der Schornsteinfegergebühren. Auf Grund des § 77 der Reichsgemeinschaftsgesetze wird die Schornsteinfegergebühren für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Viebrich (Gebührenordnung vom 17. 12. 1921, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 146 Siffer 578 — mit Wirkung vom 15. August 1923 ab auf das 12 000 fache Grundgebühren erhöht.

Meine Bekanntmachung vom 31. Juli d. J. 1923 — Kreisblatt Nr. 90 — tritt außer Kraft. Wiesbaden, den 13. August 1923.

Der Landrat:

D. B. Schrodter, Kreis-Verwalter.

## Nichtamteslicher Teil.

### Aus der englischen Antwortnote.

Der Anfang liegt uns leider nicht vor. Es heißt aber: Während die belgische Regierung an ihre Zustimmung für eine Unternehmung der Zahlungsleistung Deutschlands durch unparteiliche Sachverständige diese Bedingungen knüpft und sie dadurch weniger wertvoll gestaltet, verweist die französische Regierung diese Pläne ganz und gar und scheint eine Weigerung zu rechtfertigen, indem sie eine Reihe von Fragen stellt, die zu endlosen Erörterungen führen könnten, wo eine schnelle Entscheidung von wesentlicher Bedeutung ist. Auf verschiedene von Poincaré aufgeworfene Fragen eingehend, in denen das Verhalten darüber ausgedrückt wird, daß irgend jemand die Bezeichnung der Reparationskommission, von Deutschland zu zahlenden Betrag auf 132 Milliarden Goldmark festzusetzen, bezweifelt, hebt die englische Note hervor, daß der Beschluß der Reparationskommission nur eine einfache Abschätzung der Schäden gewesen sei ohne irgend eine Verbindlichkeit der Regierung der Alliierten Deutschlands, zu zahlen. Die Pflicht, eine endgültige Entscheidung zu treffen, liegt teils bei der Reparationskommission, teils bei den alliierten Regierungen, da, wenn die Alliierten die Streichung eines Teiles der Kapitalsumme notwendig machen sollte, eine besondere Ermächtigung seitens der verschiedenen Regierungen, die in der Kommission vertreten sind, erforderlich ist. Diese Punkte, die nach den Bedingungen des Vertrages erfüllt werden müßte, bestünde darin, unter alleiniger Verantwortung auf die Hilfsquellen und die Fähigkeit Deutschlands zu entscheiden. Daher könne, wie klar ersichtlich sei, eine Unternehmung der belgischen Reparationsfähigkeit durch unparteiliche Sachverständige zur Unternehmung der Reparationskommission, und teils die Streichung eines Teiles für notwendig erachtet werden, eine solche durch die alliierten Regierungen, welche damit ihre vertragmäßigen Pflichten erfüllen, nicht als eine Verletzung des Grundgesetzes angesehen werden, der im Vertrage ausgeführt oder enthalten sei.

Die französische Regierung frage, wie die Zusammenfassung der unparteilichen Sachverständigenkommission sei der Ansicht, daß, je umfassender ihre Zusammenfassung sei, um so größer der Wert ihrer Entscheidungen sein werde. Es würde gern Vertreter derjenigen Mächte sehen, welche auf Reparationen Anspruch hätten, wie die Vereinigten Staaten und von Mächten, die an dem belgischen Krieg teilgenommen haben. Wünschen wir ersuche auch die Teilnahme Deutschlands. Wenn jedoch die französische Regierung irgend eine besondere Form der Zusammenfassung wünsche, so sei die britische Regierung bereit, sie zu erwägen. Was ihre Beziehungen der Reparationskommission und zu den Alliierten betreffe, so würde die britische Regierung, während sie ihrerseits vollkommen bereit sein würde, eine Vereinbarung einzugehen, wodurch die verschiedenen Regierungen sich im vorliegenden Hindernis, der Reparationskommission die Annahme der Vorschläge der Sachverständigenkommission anzuerkennen, andererseits, wenn Frankreich und Belgien nicht bereit sein würden, so weit zu gehen, sich damit begnügen, daß die Funktionen der Sachverständigen nur beratender Natur sein sollten. Sowohl die französische als die belgische Note behaupten die britische Behauptung an, daß es im Interesse der Alliierten liege, eine Summe endgültig als Gesamtverpflichtung Deutschlands festzusetzen, die

von der deutschen Regierung als gerecht und angemessen angenommen werden sollte. Die britische Regierung werde dabei von der Überzeugung geleitet, daß eine Verpflichtung, die frei eingegangen würde, weil sie als gerecht und angemessen werde, in der Praxis auf einer anderen Grundlage stehe und auf eine treuere Ausführung zu rechnen habe, als eine Verpflichtung, die unter dem Druck eines Ultimatus unterzeichnet worden wäre, wobei der Unterzeichner gegen die Unterzeichnung Einspruch erhebe und gegen die Festschließung protestiere, weil sie keine Zahlungsfähigkeit überzeuge. Die Reparationskommission ehe so wie die hauptsächlichsten alliierten Regierungen hätten gelegentlich anzuerkennen gehabt, daß die deutsche Regierung nicht in der Lage war, besondere Verpflichtungen durchzuführen, die sie zu übernehmen gezwungen wurde. Man werde sich erinnern, daß der Vorschlag der Sachverständigen Unternehmung, an den zuerst der amerikanische Staatssekretär dachte, die freiwillige Verpflichtung der deutschen Regierung einschloß, alle Befehle, zu denen die Sachverständigen gelangen könnten, anzunehmen und durchzuführen. Die englische Regierung sei keineswegs überzeugt, daß eine solche Zusicherung als Vertrag behandelt zu werden verdiene.

Die britische Regierung erklärt hierauf unter § 30, die

Frage der Befreiung des Ruhr-Gebiets gebe Veranlassung zu einer Anzahl von Vorschlägen in der französischen Note, woraus es notwendig sei, zu erwidern. Während die britische Regierung ihre Bereitschaft zu erkennen gegeben habe, sich dem guten Rat an Deutschland anzuschließen, ohne Verzögerung die Ordnungen und Befehle zurückzugeben, die den passiven Widerstand mitverursacht und gefördert hätten, könne sie andererseits keineswegs die Teile unterzeichnen, daß letzterer bedingungslos aufhören müsse, da die Ruhrbefreiung dem Versailles Vertrag widerspreche. Die französische und belgische Regierung seien der Ansicht, daß die Befreiung durchgeführt werden müsse trotz der Befugnis, die im § 18 Anhang 2 Teil 8 des Friedensvertrages erteilt wird. Die deutsche Regierung habe konsequent behauptet, daß eine derartige Maßnahme bei angemessener Auslegung dieses Paragraphen nicht in die Kategorie der wirtschaftlichen und finanziellen Prohibitionen und Repressalien und im allgemeinen solcher anderen Maßnahmen falle, die die respektiven Regierungen als unter Umständen notwendig befürchteten. Die höchsten juristischen Autoritäten in Großbritannien hätten der britischen Regierung ein Gutachten abgegeben, daß die Behauptung der deutschen Regierung wohl begründet ist. Die britische Regierung habe niemals ihre Ansicht verhehlt, daß die französisch-belgische Ruhr-Aktion, ganz abgesehen von der Frage der Zweckmäßigkeit, nicht eine Sanktion ist, die durch den Vertrag selbst autorisiert ist.

Sie würde jedoch vollkommen bereit sein, diese oder irgend eine andere Meinungsverschiedenheit bezüglich der legalen Auslegung zahlreicher Bestimmungen des Vertrages, soweit sie nicht durch eine einstimmige Entscheidung der Reparationskommission unter § 12, Anhang 2 entschieden werden könnten, die sich zwischen den alliierten Regierungen und der deutschen Regierung erheben oder zwischen den alliierten Regierungen unter einander entspringen, autoritativ an den Internationalen Gerichtshof im Haag oder ein anderes geeignetes Schiedsgericht verweisen zu lassen.

Es heißt weiter, nach Ansicht der britischen Regierung könne nicht rechtmäßig behauptet werden, daß die Maßnahmen, die die Alliierten unter § 18, Anhang 2, in gewissen dringenden Fällen zu ergreifen beauftragt sind, die militärische Befreiung von Gebiet einschließen. Eine derartige Befreiung falle unter die besonderen Bestimmungen des Teiles 14 des Vertrages, der die Garantien behandle. Das Recht, das linke Rheinufer und die Brückenköpfe zu besetzen, sei den Alliierten gegeben worden als Garantie für die Durchführung des Vertrages. Außerdem bestimme Artikel 430 besonders, daß, wenn die Reparationskommission finde, daß Deutschland sich weigere, seine genauen Verpflichtungen mit Bezug auf die Reparationen oder einen Teil davon nach den Bestimmungen des Vertrages zu begeben, die gesamten besetzten Gebiete oder Teile davon, die vollständig bereits geraubt worden seien, unverzüglich wieder befreit werden. Es würde nötig gewesen sein, ausdrücklich eine derartige Wiederbefreiung im Falle eines Verzuges in den Reparationen zu bestimmen, wenn die Alliierten bereits ein unbeschränktes Recht gehabt hätten, irgend ein deutsches Gebiet unter einer anderen Bestimmung des Vertrages zu besetzen. Wenn die britische Regierung sich bisher enthalten habe, formell die Legalität der französisch-belgischen Befreiung als einen nicht durch den Vertrag autorisierten Akt anzusehen, so habe sie das nur getan in Uebereinstimmung mit dem Geiste der Erklärung, die Bonat Lam auf der Pariser Konferenz im letzten Januar abgegeben habe, daß die englische Regierung wünsche, die Verursachung jeder unangenehmen Behinderung für ihre Alliierten zu vermeiden, so daß ihr dies nicht zum Vorwurf gemacht werden dürfe. Die britische Regierung würde sogar jetzt nicht die Frage der Legalität aufgenommen

haben, wenn sie nicht dazu herausgefordert worden wäre. Die französische und die belgische Regierung hätten dargelegt, daß, wenn sich Großbritannien der Ruhrbefreiung angeschlossen hätte, es keinen passiven Widerstand gegeben hätte und ein leichterer Zutritt von Reparationszahlungen sichergestellt worden wäre. Es sei England jedoch in Anbetracht der Ansichten, die die englische Regierung sowohl mit Bezug auf die Legalität wie auf den praktischen Wert der Ruhrbefreiung hätte, nicht möglich gewesen, daran teilzunehmen. Aber selbst, wenn sie es getan hätte, selbst wenn der passive Widerstand niemals eingeleitet worden wäre, oder wenn er jetzt zu einem Ende gelangen würde, so sei nicht klar, wie dies das Problem der Reparationen einer Lösung näher bringen würde. Die französische Regierung habe erklärt, daß der Zweck, mit dem sie ins Ruhrgebiet eingedrungen sei, nicht die prompte oder vollständige Zahlung von Reparationen gewesen sei, sondern das Brechen des deutschen Widerstandes und die Schaffung des Willens auf Seiten Deutschlands zum Zahlen.

Aber der Zahlungsfrage wäre zweifellos ohne die Macht zum Zahlen.

Die Macht Deutschlands zum Zahlen werde nach Ansicht der englischen Regierung rasch abnehmen und gänzlich vollkommen erlahmen durch eine Fortdauer der Befreiung mit ihrem Bürgerkrieg im wichtigsten Mittelpunkt der Produktion und der am höchsten und effektivsten organisierten deutschen Industrie.

### Pressfestimmen zur englischen Antwortnote.

Paris, 13. August. Zur englischen Antwortnote schreibt die „Revue Nouvelle“, sie müsse feststellen, daß die Politik der englischen Konföderation eine negative sei. Diese Politik habe Deutschland auf einem Wege des entscheidenden Widerstandes erzwungen, habe sich aber noch ohnmächtig gezeigt. Deutschland vor den direkten Folgen dieses Widerstandes zu retten, nämlich vor dem finanziellen Zusammenbruch und der sozialen Krisis. Für den Kontinent sei jetzt die Stunde gekommen, seine eigene Politik zu haben. Frankreich sei dazu bestimmt, die Führung dieser Politik zu übernehmen. Poincaré könne sich mit Stresemann unterhalten, und Stresemann könne endlich die direkten Verhandlungen eröffnen, nicht nach London hin orientiert, sondern nach Paris hin. Nicht der Haager Schiedsgerichtshof, sondern ein französisch-deutsches Wirtschaftsabkommen werde den Ruhrfeldzug in glücklicher Weise liquidieren. Frankreich und Deutschland müßten die Fähigkeit haben, sich zu einigen.

Paris, 13. August. Die „Chicago-Tribune“ schreibt bereits über den Einbruch, den die englische Note in Pariser politischen Kreisen hervorgerufen hat. Das Blatt macht darüber folgende Angaben: Die englische Note habe in Paris Bestürzung hervorgerufen. Die erste Erklärung, die man für sie habe, sei die, daß Baldwin um jeden Preis die öffentliche Meinung der Welt auf seine Seite zu bringen trachte, besonders auch die amerikanische Öffentlichkeit, und deshalb ein Dokument abgelehnt habe, an das das englische Kabinett selbst nicht glaube. Die zeitliche britische Note habe in Paris Bitterkeit erregt, und es werde vieler Verhandlungen und Konferenzen bedürfen, um sie zu überwinden. Die meisten englischen Vorschläge kämen für jede französische Regierung, von welcher Parteipolitikierung sie auch immer sei, überhaupt nicht in Betracht. Diese Tatsache liege es auf der Hand, daß sie der englischen Regierung unmöglich entgegenkommen könne. Deshalb nehme man in Paris an, daß England bewußt die Festschließung der Entente aufreibe und daß keine Antreibung französischerseits diese mehr verhindern könnte.

## Inges-Rundschau.

### Das Rücktrittsgebot Cunos.

Ab Berlin, 12. August. Reichskanzler Dr. Cuno hat heute nachmittag dem Reichspräsidenten die Demission des Reichskabinetts mit folgendem Schreiben erstattet:

Herr Präsident! Als ich Ihrem Rufe folgend, die Leitung der Regierung übernahm, gab ich der Ueberzeugung Ausdruck, daß angesichts des Ernstes der uns bevorstehenden Zeiten nur eine völlig einheitliche Zusammenfassung aller Kräfte Deutschlands vor schwerem Unheil bewahren werde. Während der seitdem verstrichenen fast neun Monate ließ ich mich bei der Führung der Politik stets von dem Bestreben leiten, der Verwirklichung jener Zusammenfassung aller Kräfte den Weg zu ebnen. In der Tat haben die Grundlinien der auswärtigen Politik der Reichsregierung ihre Stellung im Ruhrgebiet und am Rhein, haben wichtige wirtschaftliche und steuerliche Maßnahmen, wie unlängst das Gesetz zur Sicherung der Brotverforgung, die eben verabschiedeten Steuererlasse und die Aktion der großen werthbeständigen Anteile die Zustimmung aller den Staatsgeheimnissen bejahenden Kräfte. Der Wille der Nation, sich im Kampf um Leben und Freiheit zu behaupten, kam darin zum klaren und mächtigen Ausdruck.

Aus der Entwicklung der letzten Tage habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß nach einer in weiten Kreisen der beruflichen Vertretung des Volkes vorherrschenden Ansicht, der entschlossene Wille zur Selbstbehauptung noch stärker und noch nachdrücklicher durch eine Regierung verfochten würde, die von einer Koalition der großen Parteien gebildet und damit von einer starken Mehrheit des Reichstages getragen ist.

Ich bitte daher, Herr Reichspräsident, mein Amt und die Remter der Herren Reichsminister in Ihre Hand zurücklegen zu dürfen.

Paris, 13. August. Der Berliner Berichtserstatter des „Echo de Paris“ erklärt in der Lage zu sein, mitzuteilen, daß die erste Stelle Stresemanns wahrscheinlich die Außenministerposten nach Paris und Brüssel sein werde. Als Kandidaten für den Pariser Posten kämen der frühere Reichskanzler Wirth oder der frühere Minister v. Kaumer in Frage.

### Das Kabinett Stresemann.

Berlin. Die Bildung des Kabinetts Stresemann hat sich nicht so rasch vollzogen, wie man annahm. Montag um 7 Uhr war es Stresemann gelungen, folgende Ministerliste zusammenzustellen, die vorwiegend engländer sein wird:

Reichskanzler: Stresemann (D. Sp.).  
Reichsminister des Innern: Solmann (Soz.).

Finanzminister: Hilferding (Soz.).  
Wirtschaftsminister: v. Kaumer (D. Sp.).

Arbeitsminister: Brauns (Ztr.).  
Rechtsminister: Decker (Dem.).

Reichswehrminister: Gieseler (Dem.).  
Wiederaufbauminister: Robert Schmidt (Soz.).

Ernährungsminister: Luthar.  
Postminister: voraussichtlich Gieseler (Ztr.).

Außenminister: Radbruch (Soz.).

Es wird ein neues Ministerium für die besetzten Gebiete geschaffen, welches der Oberpräsident der Rheinprovinz, v. d. S., übernimmt.

Ueber die Befreiung des auswärtigen Amtes ist noch keine Entscheidung getroffen.

### Die neuen Männer.

Dr. Gustav Stresemann.

Gustav Stresemann wurde im Jahre 1875 in Berlin geboren. Seit 1917 ist er stellvertretender Vorsitzender des Bundes der Industriellen. Von dieser Stellung im Wirtschaftsleben aus schloß er sich auch das Feld für seine politische Betätigung als Mitglied der Nationalliberalen Partei. Im Jahre 1907 wurde er in den Reichstag gewählt und trat dort im Laufe der Jahre mehr und mehr als Redner seiner Partei hervor, in deren Zentralvorstand er auch Mitglied wurde. Als es nach der November-Revolution im Winter 1918/19 zu einer Vereinigung der fortschrittlichen Volkspartei mit dem größten Teile der Nationalliberalen Partei kam, hielt er sich abseits und begründete die Deutsche Volkspartei, der die rechtsstehenden Nationalliberalen, namentlich in Westfalen und Sachsen, zugehörten. Dr. Stresemann selbst wurde in die Nationalversammlung gewählt.

Wilhelm Solmann.

Wilhelm Solmann, Redakteur in Köln, wurde 1881 in Oberland (Sachsen-Meiningen) geboren. Er besuchte das Gymnasium in Koblenz, wollte von 1897 bis 1911 als Handlungsgehilfe in Köln, trat 1903 in die sozialdemokratische Partei ein und war hier bald führend in der Angelegenheit, Jugend- und Arbeiterbewegung tätig. Im Jahre 1911 trat er als Redakteur bei der sozialdemokratischen „Arbeiterzeitung“ in Köln ein. Er ist Vorsitzender des Sozialdemokratischen Vereins in Köln und seit 1918 Stadtratsmitglied dortselbst.

Dr. med. Rudolf Hilferding.

Rudolf Hilferding wurde 1870 in Wien als österreichischer Staatsbürger geboren. Er entstammte einer jüdischen Familie, studierte zunächst Medizin und war bis 1907 in Wien als Arzt tätig. Er kam später nach Berlin. Am 4. August 1914 trat er in einer Erklärung mit anderen „Vorwärts“-Redakteuren und Sozialisten gegen die Kreditleihe der sozialdemokratischen Fraktion auf. In der Folge betrieb er bis zu seiner Einziehung als österreichischer Militärarzt propagandistische Propaganda. Nach der Revolution erwarb er das deutsche Staatsbürgerrecht und übernahm die Leitung des Hauptblattes der USP, der „Freiheit“. Er wirkte für die Vereinigung der USP mit der alten Partei. Nachdem dies Ziel erreicht war, erhielt er im Herbst 1922 den Posten eines Unterstaatssekretärs.

Hans v. Kaumer.

Hans v. Kaumer ist am 1. Januar 1870 als Sohn eines preussischen Offiziers in Dessau geboren. Er wurde zum Verwaltungsdienst zu und wurde Landrat, zuletzt in Wittlage (Westf.). 1911 schied er aus dem Staatsdienst aus, um sich im Wirtschaftsleben zu betätigen. Er ist Kreiger und Mitbegründer der Zentral-Arbeitergemeinschaft der Industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands. Im Juni 1920 wurde er von der Deutschen Volkspartei für den Wahlkreis 2 (Berlin) in den neuen Reichstag entsandt. Er wurde







verhört, die die Mutter kam in Haft. — Schenke und Sanatog wurden hier zwei Frauenzimmer aus dem Rhein geborgen. Es wird vermuthet, daß es sich um zwei aus dem besetzten Gebiet ausgewiesenen Frauen, Mutter und Tochter, handelt, die in Offenbach untertaucht gefunden hatten und seit einigen Tagen vermißt wurden.

**Mainz.** An einem hiesigen Speditionswochen kam man einem großen Schuhdiebstahl auf die Spur. Als Täter wurden mehrere Angehörige des Geschäfts ermittelt, die geständig sind und bei denen ein Teil der Schuhe noch gefunden wurde. Der Wert der nicht mehr vorhandenen Schuhe betrug 500 Millionen Mark. Sämmtliche Täter kamen in Haft.

— Ein hiesiger Bewohner, der auf dem Land begütert ist, ließ sich durch einen Fuhrmann die Landgemeinde ein Faß Wein nach der Stadt transportieren. Das Faß wurde im Hofe einer Wirtschaft aufgestellt. Als der Eigentümer es später abholen lassen wollte, war das Faß Wein verschwunden. Bei den hohen Preisen, die für das edle Getränk bezahlt werden, erfordert der Befehlshaber einen hohen Schaden.

— Unter der Ueberschrift „Keine Auszahlung von Erwerbslosenunterstützungen in Rheinbesetzung“ brachten verschiedene Blätter eine Nachricht, die mit den Thatfachen entspricht. Wie dem „Mainzer Kurier“ von kompetenter Seite mitgeteilt wird, ist eine derartige Aufforderung an die Bürgermeisterei bezüg. die Erwerbslosen nirgends ergangen. Es entspringt somit aus alle an die Meldung eventuell geknüpften Folgerungen.

der Auszahlung vom Reich. Für Deviseneinzahlungen wird das Wertverhältnis der einzelnen Währungen zum Dollar besonders bekanntgegeben, da ich bei den Annahmestellen zu erfahren. Dollaraufnahmen werden zusätzlich der jeweiligen Zinsen von  $\frac{1}{2}\%$  im Monat im Dollar in Zahlung genommen.

9. **Stückelung.** Dargeboten sind Stücke zu 4,20 M. = 1 Dollar, 8,40 M. = 2 Dollar, 21 M. = 5 Dollar, 42 M. = 10 Dollar, 105 M. = 25 Dollar, 210 M. = 50 Dollar, 420 M. = 100 Dollar, 2100 M. = 500 Dollar, 4200 M. = 1000 Dollar.

10. **Vergütung.** Die Stücke von 10 Dollar und darüber tragen auf 6% lautende jährliche Zinscheine, deren erster am 1. September 1928 fällig ist. Die Stücke über 1, 2 und 5 Dollar werden ohne Zinscheine ausgegeben, aber nach 12 Jahren mit einem Aufgeld von 70 v. H. zurückgezahlt, während die Stücke von 10 Dollar und darüber zum Nennwert zurückgezahlt werden.

11. **Eintlösung.** Die Zinscheine werden bei Fälligkeit vom 1. September jedes Jahres ab, die Stücke am 2. September 1935 ausgezahlt, und zwar in Mark, wobei der Dollar zum Durchschnitt der amtlichen Berliner Notierung des Mittelkurses für Auszahlung Reichsmark in der Zeit vom 25. Juli bis 14. August einschließlich in dem in Betracht kommenden Jahre umgerechnet wird. Der Einlösungssatz wird amtlich bekanntgegeben.



